

Anwaltsprüfung des Kantons Aargau Fall OR, Herbst 2018

I. Ausgangslage

Die K AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Appenzell. Sie ist spezialisiert auf die Entwicklung und Verwertung von Hightech-Produkten für Industrie und Handel. Die B AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Seon. Sie vertreibt Geräte zur Versetzung von Leitungswasser mit Kohlensäure zwecks Herstellung von Sprudelwasser.

Die B AG ersuchte am 15. Dezember 2016 die Firma A GmbH in Hamburg um eine Offerte für die Lieferung von Maxiwater-Geräten mit *"normalem 1/2-Gasgewinde"*. Die Anfrage wurde an die K AG als Vertreiberin dieses Produkts in der Schweiz weitergeleitet, welche eine entsprechende Offerte erstellte und der B AG zukommen liess.

Am 23. Dezember 2016 bestellte die B AG bei der K AG 10'000 Stück Maxiwater-Geräte mit *"1/2-Gasgewinde"*. Bereits am 29. Dezember 2016 annullierte sie diese Bestellung und bestellte wiederum 10'000 Stück Maxiwater-Geräte *"mit Gewindeanschluss"*, jedoch im Unterschied zur ersten Bestellung ohne Verpackung und Gebrauchsanweisung. Gleichzeitig verlangte sie eine Vorablieferung von 100 Stück Maxiwater-Geräten mit Klipp-Adapter (also ohne Schraubgewinde) für Promotionszwecke.

Am 2. März 2017 machte die B AG der K AG die für die Bedruckung der Geräte erforderlichen Angaben. Mit Lieferschein vom 20. März und 3. April 2017 erhielt die B AG von der K AG jeweils ein nach diesen Angaben bedrucktes Gerät Maxiwater mit Klippadapter zugestellt. Am 5. April 2017 teilte die B AG der K AG mit, dass sie ihr *"hiermit gerne die Druckfreigabe"* erteile.

Die Geräte wurden Ende Juni 2017 geliefert gegen Rechnungstellung von EUR 484'223.00. Die B AG leistete am 28. Juli 2017 eine Teilzahlung von EUR 242'112.50.

Am 9. August 2017 erhob die B AG bei der K AG schriftlich Mängelrüge, weil die Aufnahmehalterung für das Gewinde zu viel Abstand zum Gehäuse aufweise, weshalb das Gewinde beim Eindrehen des Zylinders beschädigt werde. Es zeigte sich, dass die gelieferten Geräte keine normierten 1/2-Gasgewinde, sondern abweichende Gewinde aufwiesen, welche nur auf ein sogenanntes Welz-Zylindersystem passen. Dieses System ist in der Schweiz nicht gebräuchlich. Die B AG machte deshalb geltend, die Geräte würden nicht zu den von ihr verwendeten (nicht von der K AG gelieferten) Zylindern passen. Am 27. September, 5. und 12. Oktober 2017 rügte die B AG diesen Sachverhalt erneut schriftlich. Ausserdem teilte sie der K AG mit diesen Schreiben mit, dass von den Abnehmern der Geräte Mängel des Karbonisierungsstabs (sog. Kohlensäurestab) geltend gemacht würden. Der Stab würde nach längerem Gebrauch abbrechen. Die K AG bestritt die Beanstandungen und lehnte in der Folge den Vorschlag der B AG ab, die Geräte auf Kosten der K AG nachbessern zu lassen. Alsdann nahm die B AG die Geräte der Klägerin aus ihrem Sortiment und bot mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 deren Rückgabe an.

Von den gelieferten 10'000 Stück Maxiwater-Geräten hatte die B AG ab August 2017 bis am 27. September 2017 bereits 5'311 Stück an eigene Kunden weiterverkauft und ausgeliefert. Hiervon hatte sie 1'268 Stück wegen Mängeln zurücknehmen müssen, davon 1'078 Stück wegen mangelhafter Qualität des Karbonisierungsstabs. Mängelrügen der Abnehmer hatte die B AG immer sofort an die K AG weitergeleitet. Die ungenügende Gebrauchstauglichkeit des Karbonisierungsstabs hatte sich erst beim fortlaufenden Gebrauch der Geräte gezeigt.

II. Aufgabenstellung

Erstellen Sie eine umfassende Analyse der materiellen Rechtslage.

III. Hilfsmittel

- OR
- ZGB